

BBU- WASSER- RUNDBRIEF



Der BBU-WASSER-RUNDBRIEF kann abonniert werden durch Voreinzahlung von 30 Euro für 30 Ausgaben auf das Postbankkonto Arbeitsgruppe Wasser, Kto-Nr. 41952 757, Postbank Karlsruhe, BLZ 660 100 75. Unsere Kommunikationsverbindungen: Tel.: 0761/275693; 45687153 E-Mail: nik@akwasser.de; im Internet sind wir zu finden unter: <http://www.akwasser.de>

Auf der Adressierung auf dem Versandumschlag ist vermerkt, bis zu welcher Nummer der RUNDBRIEF jeweils bezahlt wurde. Tauchen hinter der Nummer **drei Ausrufezeichen** auf, ist es für den Weiterbezug des RUNDBRIEFS höchste Zeit für eine Neuüberweisung (!!!).

Hrsg.: Freiburger Arbeitskreis Wasser im Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (BBU), Rennerstr. 10, D-79106 Freiburg. Meinungsbeiträge geben nicht in jedem Fall die Position des BBU wieder! Die Weiterverwendung der Informationen in diesem RUNDBRIEF ist **bei Quellenangabe (!)** erwünscht! ©: Freiburger Ak Wasser im BBU

Ein Tabubruch

Der EnBW-Konzern hat einen Tabubruch begangen – zumindest wird dies von Gewässerschützern so empfunden. Bislang stand es außer Rede, dass in Deutschland an den noch freifließenden Abschnitten der großen Strömen keine neuen Wasserkraftwerke gebaut werden. Der EnBW-Konzern will jetzt am Oberrhein gleich fünf neue Laufwasserkraftwerke bauen. Insider vermuten, dass fünf Kraftwerke beantragt werden – in der Hoffnung, dass zumindest eines genehmigt wird. Wir begründen in diesem RUNDBRIEF, warum wir davon ausgehen, dass die in Erwägung gezogenen EnBW-Kraftwerke gar nicht genehmigungsfähig sind. Wir zitieren diesbezüglich exklusiv eine Interpretation des Bundesumweltministeriums zu den einschlägigen „Wasserkraftparagrafen“ des Wasserhaushaltsgesetzes.

Neue Staustufen am Oberrhein?

Lt. einer Meldung des Südwestrundfunks (SWR) vom 15. Juli 2011 hat der EnBW-Konzern Überlegungen angestellt, nördlich von Iffezheim bis zu fünf neue Laufwasserkraftwerke im Oberrhein zu bauen. Entsprechende Planungen seien bereits beim Umweltministerium in Stuttgart eingereicht worden. Das Umweltministerium hat bestätigt, dass die Pläne derzeit geprüft würden. Die Kette von fünf Kraftwerken soll eine Leistung von 500 MW aufweisen. Das erste Kraftwerk mit etwas mehr als 100 MW Leistung soll am Standort Neuburgweier (etwa in Höhe von Rastatt) errichtet werden. Dort war bereits in den 70er Jahren eine Staustufe projektiert worden, um die fortschreitende Sohlenerosion des Rheins zu stoppen. Zu Gunsten einer künstlichen Geschiebezugabe zur Erosionsbekämpfung wurden die damaligen Staustufenplanungen aufgegeben.

Was spricht gegen die EnBW-Kraftwerkspläne am Rhein?

Man kann davon ausgehen, dass die neuen Wehranlagen bei einer Realisierung mit Fischpässen nach dem Stand der Technik ausgerüstet würden. Gleichwohl würde der Neubau von Laufwasser-

kraftwerken auf Grund der kumulativen Wirkung des beschränkten Wirkungsgrades von Fischpassanlagen eine Erschwernis bei der Wanderung von Fischen darstellen (siehe RUNDBR. 941/1). Hinzu kommt das noch ungelöste Problem der Schädigung von Fischen bei der Abwärtswanderung durch die Kraftwerksturbinen. Die Kraftwerksplanungen der EnBW sind auch deshalb in Frage zu stellen, weil die neuen Wehranlagen kontraproduktiv zu den Bemühungen zur Realisierung der Durchwanderbarkeit an den EdF-Kraftwerken im Oberrhein (siehe RUNDBR. 924/4, 876/4, 871/3-4, 866/2-3, 859/1-2, 836/4, 809/4) ebenso wie am Haringvliet-Sturmflutwehr (s. 973/1-2, 957/1) in den Niederlanden wären. Auch die an den Rheinzufüssen aus den Vogesen und aus dem Schwarzwald realisierten Maßnahmen zur Wiedereinbürgerung von Langdistanzwanderfischen würden obsolet, wenn am nördlichen Oberrhein bis zu fünf neue Wanderungshindernisse errichtet würden. Das Programm „Lachs2020“ der Internationalen Rheinschutzkommission wäre massiv entwertet.

Sind neue Rheinwasserkraftwerke genehmigungsfähig?

Bei der Frage, ob neue Laufwasserkraftwerke am Oberrhein überhaupt eine Chance auf einen positiven Planfeststellungsbeschluss haben, ist eine Interpretation des Bundesumweltministeriums (BMU) vom Juli 2011 hilfreich (siehe Kasten auf S. 2). In der Interpretation des BMU Mail wird im Hinblick auf die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in das deutsche Wasserhaushaltsgesetz zunächst Folgendes ausgeführt: Die Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG; WRRL) regelt in Anhang V u.a. hydromorphologische Qualitätskomponenten, die für die Einstufung des ökologischen Zustands eines Gewässers neben anderen Aspekten heranzuziehen sind. Zu diesen hydromorphologischen Qualitätskomponenten gehören bei Flüssen auch Anforderungen an die Durchgängigkeit (siehe Anhang V Nr. 1.2.1 der WRRL). Das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthält in den §§ 33 bis 35 spezielle Regelungen zur Mindestwasserführung,

E-Mail von Dr. Philipp Behrens, LL.M., Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Referat Kabinett und Parlament, Aufgabenplanung, vom 06.07.11 an die Oppositionsparteien im Deutschen Bundestag anlässlich eines vorausgegangenen Informationsgesprächs zum Atomgesetz und zum Erneuerbaren Energiengesetz. Weitere Auskunft: Telefon: 030 18 305-2141; Mobil: 0173 3085120; Telefax: 030 18 305-2146;

E-Mail: Philipp.Behrens@bmu.bund.de

Wir zitieren diese Mail fast wörtlich. Geringe redaktionelle Änderungen wurden vorgenommen, um die Inhalte der Mail verständlicher zu machen.

zur Durchgängigkeit und zum Schutz der Fischpopulation bei Wasserkraftanlagen (s. 941/2, 930/1-2). Mit diesen WHG-Regelungen werden die entsprechenden Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zum ökologischen Zustand von Gewässern im Hinblick auf die Einzelzulassung von Wasserkraftanlagen umgesetzt. So dienen etwa die §§ 34, 35 WHG der Umsetzung der entsprechenden Vorgaben zur Durchgängigkeit nach Anhang V Nr. 1.2.1 der Wasserrahmenrichtlinie.

Ferner wird in der BMU-Interpretation Bezug genommen auf die kürzlich verabschiedete „Oberflächengewässer-Verordnung“: Das Bundeskabinett hat am 22. Juni 2011 unter Übernahme eines Maßgabebeschlusses des Bundesrats vom 27. Mai 2011 eine Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) verabschiedet, die die bisherigen landesrechtlichen Regelungen zur Umsetzung der Anhänge II und V der Wasserrahmenrichtlinie ablösen und u.a. die entsprechenden Anforderungen des Anhangs V Nr. 1.2.1 der Richtlinie praktisch wortgleich in Bundesrecht überführen wird. Die OGewV soll noch im Herbst in Kraft gesetzt werden. Anschließend wird zusammengefasst, dass mit den §§ 33 bis 35 WHG und den künftigen Regelungen in der OGewV die entsprechenden Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie vollständig durch Bundesrecht umgesetzt werden.

Sodann wird erwähnt, dass die Wasserrahmenrichtlinie kein generelles Verbot der Errichtung neuer Wasserkraftanlagen enthält. Soweit neue Wasserkraftanlagen jedoch die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie (Verschlechterungsverbot, guter ökologischer Zustand, s. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a i und ii WRRL) gefährden, dürfen sie nicht zugelassen werden. Im deutschen Recht wird dies durch die §§ 33 bis 35 WHG gewährleistet, wobei die §§ 33 (Mindestwasserführung), 34 WHG (Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer) ausdrücklich auf die Bewirtschaftungsziele nach

Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG verweisen, die die entsprechenden Vorgaben der WRRL 1:1 umsetzen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Nichterreichung des guten ökologischen Zustands oder die Verschlechterung des Gewässerzustands infolge des Baus einer neuen Wasserkraftanlage nur unter den engen Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 WHG ausnahmsweise zulässig sein kann. Demgegenüber kann an bestehenden Querverbauungen, deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele auch langfristig nicht vorgesehen ist, die Errichtung neuer Wasserkraftanlagen eher zulässig sein. § 35 Abs. 3 WHG verpflichtet die zuständige Wasserbehörde zu einer entsprechenden Prüfung. Soweit die BMU-Erläuterungen.

Gibt es für die EnBW-Kraftwerke eine Ausnahme?

Für die geplanten EnBW-Laufwasserkraftwerke am nördlichen Oberrhein wäre damit zu prüfen, ob entsprechend § 31 (2) WHG ein Ausnahmetatbestand (siehe Kasten) vorliegt.

§ 31 (WHG) Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

Absatz 2 von § 31 lässt den Neubau von Wasserkraftanlagen zu, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

„(2) Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30, wenn

- dies auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht,

- die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat,

- die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.

Wer etwas zur Verbreitung unseres vielleicht berühmten aber noch viel zu wenig berühmten Qualitätsblattes beitragen will, kann einfach kostenlos einen Stapel **Ansichtsexemplare zur Weiterverteilung** bei allen sich bietenden Gelegenheiten (z.B. Tagungen und Kongresse, Seminare und Kolloquien, Büchertische und Infostände) anfordern.

Demzufolge müsste seitens der EnBW überzeugend verdeutlicht werden, dass der Bau von einem oder mehreren Laufwasserkraftwerken im frei fließenden Oberrhein für die Stromversorgung von Südwestdeutschland „von übergeordnetem öffentlichen Interesse“ ist. Ferner müsste nachgewiesen werden, dass die Bereitstellung von Strom „nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht“ werden kann, „die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind“. Denkbar wäre, dass die Genehmigungsbehörden der EnBW in der Ansicht zustimmen könnten, dass eine via Wasserkraft gesicherte Stromversorgung in Südwestdeutschland „von übergeordnetem öffentlichen Interesse“ sein könnte. Im Hinblick auf andere geeignete Maßnahmen mit geringeren Negativeffekten auf die Umwelt wäre allerdings einzuwenden, dass die Stromversorgung beispielsweise auch mit einem forcierten Zubau von Kraftwärmekopplungsanlagen zu gewährleisten wäre. Außerdem sollte es möglich sein, in Südwestdeutschland in einem für Planung, Genehmigung und Bau der Laufwasserkraftwerke erforderlichen Zeitraum durch Stromsparmaßnahmen 500 MW einzusparen.

Käme eine EEG-Zulage für die EnBW-Kraftwerke in Frage?

Nach dem im Sommer 2011 novellierten Erneuerbaren Energiengesetz (EEG) wird nach § 23 (1) für neu gebaute Wasserkraftwerke mit einer Leistung von mehr als 50 MW ab dem 1. Januar 2012 eine erhöhte Einspeisevergütung von 3,4 Cent pro Kilowattstunde vergütet (siehe RUNDDBR. 974/1-4). Die erhöhte Einspeisevergütung wird allerdings nur dann überwiesen, wenn nach § 23 (5) die Wasserkraftanlage

- „1. im räumlichen Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden oder vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Staustufe oder Wehranlage oder
2. ohne durchgehende Querverbauung errichtet worden ist.“

Bei von uns geschätzten Baukosten von 0,5 bis 1 Mrd. Euro pro neuem Laufwasserkraftwerk ist kaum anzunehmen, dass ohne die erhöhte Einspeisevergütung ein neues Laufwasserkraftwerk wirtschaftlich zu betreiben ist. Trickreich könnte der EnBW-Konzern darauf verweisen, dass die neuen Wehranlagen nicht primär wegen der Wasserkraftanlage, sondern zur Verhinderung einer Sohleneintiefung des Oberrheins errichtet werden müssen. Tatsächlich wird seit den 70er Jahren zur Kontrolle der Tie-

ferosion unterhalb der bislang letzten Staustufe bei Iffezheim mit Erfolg eine künstliche Geschiebezugabe praktiziert. Die künstliche Geschiebezugabe wird seit Jahrzehnten gerade deswegen vorgenommen, um den Bau einer weiteren Staustufe bei Neuburgweier (etwa in Höhe der Lautermündung) zu ermöglichen.

Das EnBW-Kraftwerk und der Hochwasserrückhalt

Durch den Bau einer Staustufe bei Neuburgweier würden die dort noch vorhandenen Überschwemmungsgebiete des Rheins ausgedeicht. Damit würde sich die Hochwassersituation unterhalb von Neuburgweier verschärfen. In dem binationalen Vertrag zwischen der Französischen Republik und Deutschland über den Bau einer Staustufe Neuburgweier war deshalb vereinbart worden, durch den Bau eines künstlichen Hochwasserpolders die Hochwassergefahr wieder zu entschärfen. Es gibt also ein Junktim zwischen Staustufenbau und Polderbau. Der Vertrag gilt auch noch heute. Zu den Kosten für den Bau der Staustufe müsste die EnBW also noch die Kosten für den Bau eines Hochwasserrückhaltepolders addieren. Dies dürfte nicht nur die Wirtschaftlichkeit des Unterfangens weiter schmälern, sondern auch die Planungs- und Genehmigungsprozedur enorm in die Länge ziehen.

Das EnBW-Kraftwerk und der Naturschutz

Abgesehen von Wirtschaftlichkeitserwägungen kommt hinzu, dass die ausgedeichten Überschwemmungsgebiete als FFH-Kulisse und als EG-Vogelschutzgebiet ausgewiesen sind. Durch eine Ausdeichung würde die Naturschutzwertigkeit der Auen stark beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung der nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten und Lebensräume (Habitate) ist nur in eng gefassten Ausnahmen zulässig (siehe Kasten auf S. 4). Da in den für den Bau auszudeichenden Rheinauen erfahrungsgemäß prioritäre Arten vorkommen, wäre der Bau eines Laufwasserkraftwerkes in Neuburgweier schon deshalb hinfällig, weil der Bau eines Laufwasserkraftwerkes nach Abs. 4 weder „der Gesundheit des Menschen“ noch „der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung“ dient. Allerdings könnte die EnBW im Hinblick auf CO₂-Einsparungen die „maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend“ machen. Diesbezüglich wäre jedoch Abs 3, Zi. 2 zu beachten. Danach wäre der Bau nur zulässig, wenn „zumutbare Alter

Nahezu 100 StudentInnen haben bislang ein **Praktikum beim Ak Wasser im BBU** absolviert. Dabei gewannen sie Einblicke in die deutsche Wasserwirtschaft, die in keinem Studiengang vermittelt werden. Wir suchen ständig weiter wasserbegeisterte Studis, die daran interessiert sind, bei uns ihr wasserwirtschaftliches Wissen abzurunden.

Die Ausnahmeregelungen**im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

In Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie der EG („NATURA 2000“) bestimmt **§ 34 „Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen“** zu den möglichen Ausnahmetatbeständen in den Absätzen 2 und 3 folgendes:

„(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und

2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.“

nativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind“. Hier wäre ähnlich wie oben im Hinblick auf § 31 WHG zu argumentieren – dass es nämlich möglich sein sollte, in Südwestdeutschland in einem für Planung, Genehmigung und Bau eines Laufwasserkraftwerkes erforderlichen Zeitraum durch Stromsparmaßnahmen 100 MW einzusparen.

Das EnBW-Kraftwerk und die Hochwasser-schutzprämissen des Wasserhaushaltsgesetzes

Neben dem Bundesnaturschutzgesetz steht auch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dem Bau einer weiteren Staustufe insoweit entgegen, weil das WHG schon in seinem Grundsatzparagrafen 6 in Abs. 1, Zi. 6 bestimmt, dass „an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen“ ist. Durch die Ausdeichung von natürlichen Überflutungsflächen als Voraussetzung für den Bau eines EnBW-Laufwasserkraftwerkes würde dieses Prinzip verletzt.

EU-Ministerrat mahnt Vorsicht bei neuen Querbauwerken an

Dem Bau von neuen Laufwasserkraftwerken im Oberrhein könnte auch eine vorgesehene Positionierung des EU-Ministerrates zum Thema „Schutz der Wasserressourcen und integrierte nachhaltige Wasserbewirtschaftung in der Europäischen Union und darüber hinaus – Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates“ entgegen stehen. In dem Entwurf heißt es u.a.

„DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

(...) 20. bekräftigt, dass neue Infrastrukturprojekte mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie im Einklang stehen müssen, zu denen auch das Erfordernis gehört, eine Verschlechterung des ökologischen Zustands der Flüsse zu verhindern und damit die Bereitstellung von Ökosystemdiensten und ihre Pufferfunktion gegen Dürre und Hochwasser zu erhalten sowie Fragmentierungen und Brüche zu vermeiden; betont, dass die ökologischen Auswirkungen von Infrastrukturprojekten auf Flüsse auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben sollten, indem geeignete Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Ziele der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie sowie der Wasserrahmenrichtlinie und weiterer Ziele getroffen werden, die dem Schutz der Umwelt dienen. Für alle Projekte, die möglicherweise nachteilige Auswirkungen auf Flussökosysteme haben, müssen umfassende Bewertungen durchgeführt werden, wobei die kumulativen Wirkungen getrennter Eingriffe zu berücksichtigen sind.“



Neben der Wüstenbildung und der Versalzung ist die Erosion der dritte wichtige Faktor, der weltweit in immer dramatischerem Ausmaß die landwirtschaftlichen Nutzflächen bedroht. Unsere **Materialsammlung „Erosion“** bietet zu diesem Thema Literatur- und Recherchehinweise, alle bislang zur Erosionsproblematik erschienenen RUNDBR.-Notizen sowie einen über 20 Jahre gehenden ausführlichen Pressespiegel über die Erosion in unseren Breiten, in den USA und in der Dritten Welt. Bezug gegen VOREINSENDUNG von 15 Euro (V-Scheck, Briefm., bar).